

Stellungnahme

zur nationalen Umsetzung der zeitlich befristeten Meldungen
und der Offenlegung gemäß den EBA-Leitlinien 2020/07

Kontakt:

Frank Bouillon

Telefon: +49 30 2021-2213

Telefax: +49 30 2021-192200

E-Mail: f.bouillon@bvr.de

Berlin, 09.07.2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-dk.de

Stellungnahme zur nationalen Umsetzung der zeitlich befristeten Meldungen und der Offenlegung gemäß den EBA-Leitlinien 2020/07 vom 09.07.2020

Sehr geehrter Herr Gutmann, sehr geehrter Herr Orth,

vielen Dank für die Möglichkeit, zur Umsetzung der EBA-Leitlinien 2020/07 Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die deutsche Aufsicht bei der Abfrage der von Covid-19-Maßnahmen betroffenen Kredite umfangreich von den nationalen Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch macht und sich auf die Meldung von fünf der von der EBA veröffentlichten Meldebögen beschränkt sowie auf die Offenlegung vollständig verzichtet. Dies entlastet die deutschen Institute in der weiterhin bestehenden Krise sehr und lässt den Ressourceneinsatz zur Unterstützung der Realwirtschaft zu.

Die von Ihnen angestrebte Meldefrequenz einer monatlichen Meldung steht dieser Entlastung jedoch diametral entgegen. Nicht nur, dass EBA eine quartalsweise Meldung als ausreichend betrachtet, sehen die Meldebögen F 90.01 und F 90.02 per se eine Unterteilung in dreimonatige Laufzeitbänder vor. Die monatlichen Veränderungen vor allem dieser Meldebögen werden bis auf die jeweiligen Wechsel von einem Laufzeitband in das nächste gering sein. Eine monatliche Meldung widerspricht u. E. auch dem Grundsatz der Proportionalität. Die bestehende technische Umsetzung der regulären quartalsweisen Meldeanforderungen (COREP/FINREP) ist derzeit auf eine vierteljährliche Erstellung der Daten ausgerichtet. Da die über die Leitlinien eingeforderten Informationen maßgeblich auf den bestehenden Definitionen basieren, müssten für monatliche Meldungen neue Datenstrecken aufgebaut sowie Prozesse in den Instituten nun zusätzlich monatlich statt nur quartalsweise aufgesetzt werden. Durch die Anpassung der Prozesse auf den früheren Termin und im Falle von Nachbuchungen durch die Abgabe von Korrekturmeldungen erhöht sich der Aufwand der Institute deutlich bzw. kommt es durch die verkürzte Einreichungsfrist zu einer erhöhten Arbeitsverdichtung. Wir bitten daher darum, den **Meldeturnus, wie von der EBA empfohlen, in vierteljährlicher Frequenz** zu belassen.

Gemäß den Vorgaben im Informationsschreiben sollen die „Meldungen [...] jeweils bis zum auf den Meldestichtag folgenden Monatsultimo bei der Bundesbank“ eingereicht werden. Laut der EU-Verordnung Nr. 2015/534 erfolgt indes die quartalsweise Abgabe der FINREP-Meldung nicht am Monatsende des folgenden Monatsultimos, sondern am 11. Februar, 12. Mai, 11. August sowie am 11. November, vgl. auch Tz. 16 der EBA/GL/2020/07. Somit fallen die Einreichungstage der FINREP- und Covid-19-Meldung auseinander. Die EU-Verordnung wird de facto außer Kraft gesetzt bzw. deutlich verschärft. Die quartalsweisen Meldungen sollten mit der üblichen und von der EBA explizit geforderten **Einreichungsfrist von sechs Wochen** einhergehen. Die Verkürzung der Frist erscheint vor dem Hintergrund der gerade zu Beginn der Meldepflicht erfahrungsgemäß erforderlichen manuellen Abstimmungen kontraproduktiv.

Den von Ihnen angedachten Termin für die Erstmeldung im XBRL-Format zum 30. August 2020 stellen wir allein schon wegen des nach wie vor fehlenden Datenmodells in Frage. Die Implementierung von neuen Meldeanforderungen unterliegt, wie seit langem mit Ihnen diskutiert, aufwändigen Test- und Freigabeprozessen. Nicht ohne Grund fordern wir regelmäßig einen **Umsetzungszeitraum von sechs Monaten**. Dieser Zeitraum wird den Instituten über Artikel 430 Abs. 7 CRR II auch garantiert. Aufgrund der kaum vorhandenen Vorlauffristen ist es daher zwingend erforderlich, dass die ersten Meldestichtage in einem einfachen Exportformat zur Verfügung gestellt werden können (z. B. Excel oder csv, ggf. über ein Formular im Bankaufsichtlichen Erfassungsportal ExtraNet der Bundesbank).

Den Instituten, die keinem Verbund angeschlossen sind, entstehen aufgrund der XBRL-Vorgabe zusätzlich jeweils hohe Kosten der individuellen lizenzpflichtigen Softwarelösung, die – wie auch für die Verbundinstitute – in keinem Verhältnis zu einer lediglich temporären Meldung stehen. Die bisherigen Kostenschätzungen basieren auf einer quartalsweisen Pflicht gemäß EBA-Leitlinien und könnten bei einer monatlichen Meldung samt entsprechenden Unterstützungsdienstleistungen noch höher ausfallen.

Die nachträgliche Erhebung von Meldepositionen zum 30. Juni sowie 30. Juli stellt die Institute und ihre technischen Dienstleister vor eine große Herausforderung, die nach aktuellem Stand nur durch aufwändige manuelle Maßnahmen vorgenommen werden kann. Die Verarbeitung der melderelevanten Informationen erfolgt zu einem Meldestichtag über Algorithmen der Meldesoftware. Sind diese vor dem Meldestichtag nicht implementiert, können die Datenbestände nicht verarbeitet werden. Wir bitten Sie dringend, von einer **rückwärtigen Datenerhebung abzusehen**.

Darüber hinaus ist für die Abgabe einer qualitätsgesicherten Meldung die Veröffentlichung der Meldebögen sowie der dazugehörigen Ausfüllhinweise in deutscher Sprache erforderlich. Erste Fragen zu einzelnen Meldepositionen können Sie der folgenden Tabelle entnehmen.

| Meldebogen / Zeile / Spalte | Anmerkung |
|------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 90.01 / alle / 0030 | Die Meldung ausgelaufener Moratorien stellt die Institute vor technische Herausforderungen, da nach Ablauf die entsprechenden Geschäfte wie gewöhnliche Geschäfte gemeldet werden und die Kennzeichnung entfällt. |
| 90.01 / alle / 0055 | Wenn Stundungen nach dem 30. Juni 2020 bzw. im Rahmen des erweiterten Stundungszeitraums abgeschlossen werden, sind diese dann im Rahmen des neu aufgesetzten Reportings unter "extended moratoria" zu erfassen? |
| 90.02 | Wir bitten um Klarstellung, wie „other COVID-19-related forbearance measures“ definiert sind. Handelt es sich um Stundungsmaßnahmen, welche bereits in FINREP F 19.00 enthalten sind oder um Maßnahmen, welche die Anforderungen für Stundungsmaßnahmen gemäß Annex V nicht erfüllen? |
| 91.01 / alle / 0200 | Handelt es sich hierbei um dieselben Zuflüsse wie im Meldebogen F 18.01 in FINREP? Sofern es sich um dieselben Zuflüsse zu ausgefallenen Vermögenswerten handelt, weisen wir darauf hin, dass der Bogen F 18.01 nicht im Meldeumfang für Datenpunkt-Institute enthalten ist und demzufolge eine neue Anforderung für diese Institute entstünde, die technisch erst umgesetzt werden muss. |
| 91.01 / alle / 0210 | In dieser Spalte wird der Ausweis des „economic loss“ gefordert. Wir bitten um Klarstellung, wie die deutsche Aufsicht diesen Wert für HGB-Institute definiert. |
| 91.02 / alle / 0150 | In der Bundesrepublik Deutschland wurden u. E. keine staatlichen bzw. öffentlichen Garantien für „other loans and advances subject to COVID-19-related forbearance measures“ ausgesprochen. Demnach ist diese Spalte nach unserem Verständnis für Institute ausschließlich mit Geschäft in Deutschland leer zu lassen. |
